

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Bundesamt für Sozialversicherungen
Internationale Angelegenheiten und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2013

Vernehmlassung

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes und dem Gesetz über die berufliche Vorsorge danken wir Ihnen. Als zentrale Akteurin der Sozialpolitik nimmt die SKOS in der vorliegenden Antwort eine Armuts- und Sozialhilfeperspektive ein. Der Fokus liegt deshalb auf den Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

1. Gesamtsicht

Scheidungen und Trennungen stellen ein besonderes Armutsrisiko dar in der Schweiz. Die Leistungen der nicht obhutsberechtigten Elternteile an den Unterhalt der Kinder sowie an die Ehegatten tragen zu einem erheblichen Teil zu deren Existenzsicherung bei. Kommt die nicht obhutsberechtigte Person ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, unterstützen die Inkassobehörden die Unterhaltsberechtigten beim Eintreiben der Alimente. Der Bericht „Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso“ vom 4. Mai 2011 hat jedoch Mängel aufgezeigt, die dazu führen können, dass der Auftrag der Inkassobehörden nicht vollumfänglich ausgeführt werden kann. Einer dieser Mängel betrifft die Handlungsmöglichkeiten der Inkassostellen bei der Sicherung von Vorsorgeguthaben von Versicherten, die ihre Unterhaltspflichten vernachlässigen. Im Sinne einer effektiven Bekämpfung von Familienarmut begrüsst die SKOS, dass diese Lücke geschlossen wird und den Inkassobehörden zusätzliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden.

2. Meldepflicht der Inkassobehörden

Die SKOS unterstützt die Bildung einer gesetzlichen Grundlage (Artikel 40, Absatz 1, BVG), die es den Inkassobehörden ermöglicht, säumige Unterhaltspflichtige bei den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen zu melden. Im Rahmen der Neuregelung des Unterhaltsrechts wird in der Verordnung VE-ZGB unter Artikel 290 Absatz 2 ZGB vorgeschlagen, dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung eines verbindlichen Leistungskatalogs für die Inkassostellen zu übertragen. Um eine konsequente und einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, spricht sich die SKOS dafür aus, die Meldung von säumigen Unterhaltspflichtigen als Pflicht in den Leistungskatalog der Inkassobehörden aufzunehmen.

3. Meldepflicht der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen

Der Artikel 14, Absatz 2, BVG sieht vor, dass jegliche Kapitalauszahlungsansprüche der Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, von den Vorsorgeeinrichtungen zu melden sind. Dies begrüsst die SKOS ausdrücklich. Die Inkassobehörden haben in vielen Fällen keine Kenntnis von Ansprüchen auf Barauszahlung aus Vorsorgeguthaben. Somit besteht die Möglichkeit, dass die unterhaltspflichtige Person den ausbezahlten Betrag anderweitig braucht. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Inkassobehörden künftig bei Auszahlung der Austrittsleistung oder des Vorsorgekapitals die notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Unterhaltsansprüche der Kinder und Ehegatten beispielsweise mittels Arrestbegehren einleiten können (Art 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG).

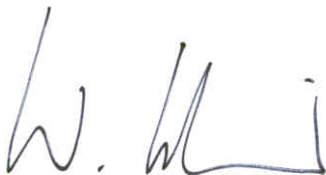
4. Revision Unterhaltsrecht

Die vorgesehenen Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht stehen im Einklang mit den Zielen der bevorstehenden Neuregelung des Unterhaltsrechts. Das Kind bzw. sein Unterhaltsanspruch wird ins Zentrum der Revision gestellt und erfährt eine rechtliche Besserstellung. Die SKOS unterstützt diese Stossrichtung. Sollen Familien nach Scheidungen bzw. Trennungen umfassend vor Armut geschützt werden, ist es aber notwendig, alternative Modelle zur Regelung des Unterhaltsrechts zu prüfen. Die SKOS hat entsprechende Vorschläge in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 2. November 2012 dargelegt.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Walter Schmid, Präsident